

Ausschließende Privilegien.

Nachstehende Privilegien sind erloschen und wurden als solche im Monate September 1865 vom k. k. Privilegien-Archive einregistriert, und zwar:

(Schluß.)

18. Das Privilegium des Friedrich Brandeis, vom 14. März 1863, auf die Verbesserung in der Regulierung des Wasser-Zu- und Abflusses bei Holländern in den Papierfabriken.

19. Das Privilegium des Stephan Vidats junior, vom 16. März 1863, auf die Verbesserung, die bisher aus einem Stücke Gußeisen bestehenden Pflugkörper aus drei Theilen zusammenzusetzen.

20. Das Privilegium des Ludwig Johann Gustav von Coninc, vom 16. März 1863, auf Verbesserung in der Aufspeicherung, Lüftung, Austrocknung und Aufbewahrung des Getreides.

21. Das Privilegium des Johann Georg Brenner, vom 16. März 1863, auf die Erfindung eines Zimmerheizofens für Steinkohlen und Coaks.

22. Das Privilegium des Friedrich Bolderauer, vom 17. März 1863, auf die Verbesserung in der Erzeugung eines eigenthümlichen Cementes, „Salzacher Königs-Cement“ genannt.

23. Das Privilegium der Alfred Zander und Robert Zander, vom 17. März 1863, auf die Erfindung einer Hand sämmaschine.

24. Das Privilegium der Josephine und Marie Sisko, vom 16. März 1863, auf die Erfindung eines Systemes von Waschröhren, mittelst welchem das Innere der Gewehrläufe ohne Abschrauben gereinigt werden könne.

25. Das Privilegium des John Clutton Blair Salt, vom 28. März 1863, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Art von Aufschritafeln aus Eisenblech.

26. Das Privilegium des Charles Jules Pierre Desnos, vom 31. März 1863, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Systems metallener Schienenlagen und Querschwellen für Eisenbahnen.

27. Das Privilegium der Rudolph Hollubeg und Karl Schmann, vom 14. März 1864, auf die Erfindung eines mechanischen Kontrollapparates zur Personen-Kontrolle für Omnibus- und andere Wagen.

28. Das Privilegium des Franz Jaburek, vom 1. März 1864, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Meerscham-Imitation.

29. Das Privilegium des Leopold Zeiller, vom 9. März 1864, auf die Erfindung, die Feuerwaffe und Geschütze in den Pulverkammern ohne Behülfe eines Ladstokes zu laden, unter der Benennung: „Kammerladungs-Gewehre und Geschütze“.

30. Das Privilegium des A. Maczusi, vom 7ten März 1864, auf die Erfindung einer Haarpomade, genannt „Poswellia“.

31. Das Privilegium der Hermann Jbse und Gottlob Kaiser, vom 7. März 1864, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Maschine zur Verfertigung der Fassdauben.

32. Das Privilegium des Vincenz Randuth, vom 7. März 1864, auf die Verbesserung der Konstruktion der feuer- und einbruchssicheren Kassen.

33. Das Privilegium des Vincenz Randuth, vom 7. März 1864, auf die Verbesserung, der Kombinationschlösser in Verbindung mit einer Buchstaben-Kombination.

34. Das Privilegium der Isidor Braun's Söhne, vom 7. März 1864, auf die Verbesserung, feuer- und einbruchssichere Kassen auch schußfest zu erzeugen.

35. Das Privilegium des Emil Samson, vom 19. März 1864, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Brenners für Petroleumlampen.

36. Das Privilegium der Franz Bathka und Joseph Thöny, vom 19. März 1864, auf die Erfindung einer Feilbaummaschine.

37. Das Privilegium des Alois Smreker, vom 19ten März 1864, auf die Verbesserung von Beschuhungstücken.

38. Das Privilegium des Leopold Stroh (an Anton Pechata übertragen), vom 23. März 1864, auf die Erfindung der vielfarbigen Polonia-Kerzen aus Erdwachs.

39. Das Privilegium des Leopold Stroh, vom 23. März 1864, auf die Verbesserung seiner unter Einem privilegierten vielfarbigen Polonia-Kerzen aus Erdwachs.

40. Das Privilegium der Richard Schreiber und Oskar Müller, vom 23. März 1864, auf die Verbesserung der Maschine zur Erzeugung von Schnüren.

41. Das Privilegium des Wilhelm Samuel Dobbs, vom 24. März 1864, auf die Verbesserung in der Erzeugung von Zündrequisiten.

42. Das Privilegium der Ferdinand Lallachini und Severin Lallachini, vom 24. März 1864, auf die Verbesserung der „Lava metallica“ genannten privilegierten Maffe zur Belegung von Straßen, Höfen etc.

43. Das Privilegium des Dr. Ferdinand Stamm, vom 24. März 1864, auf die Erfindung, die Dauer des Holzes im Wetter, in feuchter Erde und im Wasser zu verlängern und dasselbe zu konserviren.

44. Das Privilegium des Gottlieb Günther, vom 29. März 1864, auf die Erfindung in der Erzeugung von Siegelmarken und Etiquetten aus Leder oder Leinwand.

45. Das Privilegium des Hermann Stein, vom 29. März 1864, auf die Erfindung eines Wäscheregistriers nebst Notes.

46. Das Privilegium des Gustav Neufeldt, vom 29. April 1852, auf die Erfindung einer neuen Methode, aus Metallblechen Metallfäden zu schneiden und hieraus Drähte zu erzeugen.

47. Das Privilegium des Franz Friedrich Kulla, vom 28. August 1862, auf die Verbesserung der Gasöfen.

Alle diese Privilegien sind durch Zeitablauf erloschen, und es können die bezüglichen Privilegienbeschreibungen von Jedermann im k. k. Privilegienarchive eingesehen werden.

Wien, am 30. Oktober 1865.

Vom k. k. Privilegienarchive.

(417—1)

Nr. 8128.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehshlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinden Metnitz und Grades im politischen Bezirke Friesach auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 27. November 1865

bei dem Steueramte zu Friesach um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch die allfälligen, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte daselbst einzubringen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben mit dem Betrage von 760 fl. österr. Währung bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindezuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 76 Gulden österr. Währung in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ ddo. 1. Oktober l. J., Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 14. November 1865.

(418—1)

Nr. 8138.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehshlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange des ganzen politischen Bezirkes St. Paul auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 28. November 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11

Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch die allfälligen, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium pr. 626 fl. belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen 20perz. Zuschlages zu derselben mit dem Betrage von 6256 fl. österr. Währung bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindezuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 626 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ ddo. 1. Oktober l. J., Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 16. November 1865.

(416—8)

Nr. 8073.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehshlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinden I. Saisnitz und II. Ugowitz des politischen Bezirkes Tarvis auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 25. November 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch die allfälligen mit der Stempelmarke zu 50 kr. versehenen und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben ad I. mit 450 fl. und ad II. mit 97 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 547 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindezuschläge verpflichtet.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon Diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällpächter werden zur Lizitation nicht zugelassen, ebenso auch Diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die Letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung theilnehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufs-

preises gleichkommenden Betrag ad I. von 45 fl., ad II. 10 fl., zusammen 55 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es können Angebote für jede einzelne Gemeinde oder für beide vereint gemacht werden, indem zuerst jede Gemeinde für sich und sodann beide vereint im Komplex ausgebaut werden.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der Klagenfurter Zeitung vom 1. Oktober l. J. Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 12. November 1865.

(419-1)

Nr. 6961.

Kundmachung.

Nächsten Freitag am 24. dieses Monats, Vormittags um 10 Uhr, wird hieramts die Lizitation zur Verpachtung der beiden städtischen Eisgruben am Fahrmarktplatze und im Garten des Zivilspitals an der Wienerstraße pro 1866 abgehalten, wozu Unternehmungslustige hiemit eingeladen werden.

Stadtmagistrat Laibach, am 18. Novbr. 1865.

Der Bürgermeister: Dr. E. S. Costa.

(413-3)

Nr. 100.

Kundmachung.

über

Fourage-Lieferung.

Von dem k. k. Hofgestütamte zu Lippiza im Küstenlande wird hiemit in Folge hoher Ermächtigung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes ddo. Wien 13. November 1865, Z. 920, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Beschaffung des für das k. k. kaiserliche Hofgestüt im Jahre 1866 erforderlichen Hafers im Wege der Konkurrenz mittelst schriftlicher Offerte eine vertragsmäßige Verhandlung, mit Vorbehalt der höhern Ratifikation, am

4. Dezember 1865

in dem Lokale des k. k. Hofgestütamtes zu Lippiza unter nachstehenden Bedingungen gepflogen werden wird, und zwar:

1. Die Quantität besteht in 12.000 Mehen.

2. Muß der Hافر vollkommen trocken, nicht geneßt oder genäßet, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch und jeder n. ö. gestrichene Mehen im Nettogewichte wenigstens 48 Pfund schwer sein.

3. Hat die Einlieferung in der oben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen:

Nach Lippiza:

im Monate	Jänner 1866	1200 Mehen
" "	Februar "	1200 "
" "	März "	1400 "
" "	April "	1500 "

Nach Prostranegg:

im Monate	Jänner 1866	1400 Mehen
" "	Februar "	1500 "
" "	März "	1600 "
" "	April "	1600 "

Nach Schickelhof:

im Monate	April 1866	600 Mehen
-----------	------------	-----------

Zusammen 12000 Mehen

4. Hat der Lieferungs-Uebernehmer jedes übernommene Hافرquantum bis an Ort und Stelle der Ablieferung auf eigene Kosten zu verföhren, dagegen wird aber von dem k. k. Hofgestütamte die Abmessung des Hafers unentgeltlich vorgenommen werden, und die sogleiche Bezahlung für jede in der festgesetzten Qualität und Zeit zugemessene Quantität gegen Beibringung einer klaffenmäßig gestempelten Quittung nach den bedungenen Preisen geleistet werden.

Sollte der Lieferungs-Uebernehmer die Bezahlung bei dem k. k. Hofzahlamte in Wien vorziehen, so wird solche gegen Beibringung der von dem k. k. Hofgestütamte ausgefertigten Lieferscheine

und der klaffenmäßig gestempelten, auf das gedachte Zahlamt lautenden Quittungen eingeleitet werden. Jedoch hat sich der Lieferungs-Uebernehmer hierüber bei Abschluß des bezüglichen Kontraktes bestimmt auszusprechen.

5. Kann die Lieferung der theilweisen Quantitäten an jedem Wochentage, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von früh 8 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr bewerkstelliget werden.

6. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche des dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksamts-Vorstehers oder dessen Stellvertreters, nämlich für Lippiza jenes zu Sessana und für Prostranegg und Schickelhof des zu Adelsberg, welchen in diesem Falle der schriftliche Kontrakt zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

7. Jeder Lieferungslustige hat für jede einzelne oder für alle in den festgesetzten Terminen einzuliefern bestimmten Hافر-Quantitäten schriftliche und wohl versiegelte, mit der erforderlichen Kautions versehen und nach dem unten stehenden Formular ausgefertigte Offerte, worin die Ziffer der Anbotspreise für je einen n. ö. Mehen Hافر mit Buchstaben genau bestimmt sein muß, längstens bis 4. Dezember 1865, und zwar bis zum Schlage der 10. Vormittagsstunde, bei dem k. k. Lippizaner Hofgestütamte einzureichen.

8. Zur Sicherstellung des a. h. Aarars hat jeder Dfferent eine Kautions von 10 % des bedungenen Preises, welcher für die ganze zur Lieferung angebotene Fourage-Quantität entfällt, entweder bar oder in österreichischen Staatspapieren nach dem letzten Wiener Börsenurse zu erlegen.

9. Die Kautions des Ersterers wird bis nach Erfüllung des Kontraktes zurückbehalten, damit das k. k. Hofgestütamte in dem Falle, als der Lieferungsübernehmer die kontrahierte Quantität in der bedungenen Qualität und Zeit einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt sei, das Abgängige auf Kosten und Gefahr des Ersterers beizuschaffen, in welchem Falle der Lieferant auch noch mit seinem anderweitigen Vermögen zu haften hat.

Die Kautions der übrigen Dfferenten, deren Angebote nicht annehmbar befunden wurden, werden denselben gleich nach erfolgter Verhandlung zurückgestellt werden.

10. Sollte ein oder der andere Ersterer einer Lieferungsparthe die Zurückstellung seiner eingelegten Kautions wünschen, so wird demselben freigestellt, von dem übernommenen Hافرquantum 10 % in natura gegen Empfangsbestätigung sogleich einzuliefern, wo dann die hiefür entfallende Forderung als Pfand zur Sicherstellung der Rechte des a. h. Aarars aus diesem Kontrakte dienen soll und erst dann bezahlt werden würde, wenn die übernommene Lieferungsparthe vollkommen eingeliefert sein wird.

11. Es ist nicht gestattet, in den schriftlichen Offerten die Preisangebote entweder summarisch oder mit Perzentual- oder wie immer gearbeteten Nachlässen zu bestimmen, und es würden auch jene Offerte, welche keine in bestimmten Beträgen ausgedrückte Preisangebote enthalten, oder die, welche nach dem untenstehenden Formulare nicht entsprechen, endlich jene, welche in der § 7 bestimmten Zeit nicht eingereicht werden sollten, bei der Verhandlung gar nicht berücksichtigt werden.

12. Als Bestbieter wird jener Dfferent betrachtet, welcher in dem gehörig verfaßten Offerte die geringsten Preise fordert.

13. Sind mehrere Offerte gleich, so steht dem hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramte die Wahl zwischen den Dfferenten zu.

Wenn in einem Offerte die Preise für alle oder einzelne Lieferungsparthen bestimmt werden, so ist der Dfferent an sein Offert gebunden, selbst wenn dasselbe nur den Mindestanbot für eine Rate enthält, und er folglich nur der Ersterer einer Lieferungsparthe würde.

14. Das vermöge §. 7 gehörig verfaßte und in der vorgeschriebenen Zeit eingereichte Offert ist für den Mindestfordernden, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und des § 862 des allg. bürgl. Gesetzbuches zur Annahme des Versprechens ge-

setzten Termines begibt, sogleich bei Ueberreichung desselben, für das k. k. Hofgestütamte aber erst nach erfolgter Ratifikation des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes bindend. Das Rechtsmittel der Verlegung über die Hälfte kann von dem Ersterer nicht geltend gemacht werden.

15. Nach erfolgter hoher Ratifikation des von dem k. k. Hofgestütamte gepflogenen Verhandlungskalles wird mit dem Ersterer eine förmliche Kontrakturkunde in drei gleichlautenden Exemplaren errichtet werden; zu einem dieser Exemplare hat der Ersterer den klaffenmäßigen Stempel allein zu bestreiten.

16. Sollte der Ersterer sich weigern, die ausgestellte Kontrakturkunde zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte Offert, in Verbindung mit den Bedingungen dieser Kundmachung, die Stelle einer förmlichen Kontrakturkunde — und das k. k. Lippizaner Hofgestütamte hat das Recht und die Wahl, den Ersterer entweder zur Erfüllung dieses Kontraktes zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgehoben zu erklären und die kontrahierte Quantität Hافر auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten entweder in oder außer dem Lizitationswege, wo immer oder um was immer für Preise beizuschaffen, und die Differenz eines sich hierbei ergebenden höheren Preises von dem Kontrahenten aus dessen Kautions oder aus seinem sonstigen Vermögen einzubringen, im Falle aber die neuen Anschaffungspreise den Preisen dieses Kontraktes gleich oder niedriger als dieselben wären, die Kontraktur-Kautions als ein wegen des Kontraktbruches dem k. k. Hofarar verfallenes Ungeld einzuziehen.

Gleiche Rechte sollen dem a. h. Aarar zustehen, wenn der Kontrahent den in einer förmlichen Urkunde ausgefertigten Kontrakt in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen würde.

17. Endlich wird einverständlich festgesetzt, daß die k. k. österreichische Finanz-Prokuratur in allen, aus dem über die Lieferungen zu errichtenden Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutionsmittel bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein solle, welche sich am Amtssitze der k. k. österreichischen Finanz-Prokuratur befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent sein würden, wenn der Beklagte zu Wien seinen Wohnsitz hätte.

18. Außerdem wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Preisangebote in österreichischer Währung zu stellen seien.

Lippiza, am 16. November 1864.

Vom k. k. Hofgestütamte.

Formulare zu den Lieferungs-Offerten.

Ich Gefertigter (Wir Gefertigte) verpflichte mich (verpflichten uns) zur ungetheilten Hand, Einer für Alle und Alle für Einen, von der für das k. k. kaiserliche Hofgestüt im Jahre 1866 erforderlichen Quantität Hافر

(bei jedem Monat ist der Anbotspreis mit Buchstaben nach §. 7 bestimmt auszudrücken), bis an Ort und Stelle zu liefern und alle in Bezug auf diese Fourage-Lieferung eingesehenen Bedingungen genau zu erfüllen.

Als Kautions lege ich (legen wir) im Anschlusse den Betrag von österr. Währung bar oder in österr. Staatspapieren, und zwar die Obligation Nr. . . auf . . . fl. . . kr. lautend bei.

(Datum des Offertes.)

Namensunterschrift des (der) Dfferenten, dann dessen (deren) Wohnort und Stand.

Von Außen:

Offert des (der) N. N. für die Fourage-Lieferung in das k. k. Hofgestüt zu Lippiza pro anno 1866.

NB. Das Offert ist mit einem 50-kr.-Stempel zu versehen. Im Falle in einem Offerte mehrere Theilnehmer vorkommen, so kommt dasselbe für jeden Unterschriebenen mit einem solchen Stempel zu versehen.